Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle V/57/573 573/3_80609_11_18

٧C	onagen-Number 00.11.2010
	3335/2018

Vorlagen-Nummer 06 11 2018

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	20.11.2018
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	29.11.2018

Stilllegung der Altdeponie "Nonis" in Köln Merheim, hier: Sachstand zur Planung einer Gassperre und zum weiteren Vorgehen zur Sicherung von Deponiegasemissionen

Die Altdeponie Nonis (AL 80609, s. Anlage 1 & 2) wurde bis ca. 1973 von der Stadt Köln mit Hausmüll, Bauschutt und Gewerbeabfällen verfüllt. Als ehemalige Betreiberin der Deponie ist die Stadt Köln verpflichtet, im Rahmen der Deponiestilllegung Maßnahmen vorzusehen, die sicherstellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Im Kern- und Nahbereich der an der Abshofstraße in Köln Merheim gelegenen Deponieteilfläche C (s. Anlage 3) wurde Deponiegas in der Bodenluft und in geringen Konzentrationen auch in den Kellerräumen der benachbarten Wohnbebauung festgestellt. Damit ist Handlungsbedarf nach dem Vorsorgeprinzip des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gegeben. Zur Nutzungssicherung der im Nahbereich der Deponie gelegenen Wohnbebauung und zur Vorbereitung der Deponiestilllegung wurde 2009 im zentralen Bereich der Deponieteilfläche ein Gasfenster zur passiven Entgasung hergestellt. Da diese Maßnahme nicht zur gewünschten Reduzierung der Deponiegasbelastungen in der Bodenluft im Nahbereich der Deponie geführt hat, wurde 2011 die Planung zum Bau einer Gassperre durch den Ausschuss für Umwelt und Grün, Vorlage-Nr.: 1324/2011, beschlossen. Bis zu deren Umsetzung wurden Nutzungseinschränkungen für die betroffenen Räumlichkeiten definiert. Dieses Vorgehen war mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Köln, abgestimmt.

Die Ergebnisse der Planung zum Bau der Gassperre wurden der Bezirksregierung 2014 zur Prüfung im Hinblick auf die erforderliche abfallrechtliche Plangenehmigung vorgelegt. Hierzu formulierte Nachforderungen an die Stadt Köln, wurden von der Verwaltung bearbeitet.

2016 forderte die Bezirksregierung zusätzlich zu den Nutzungseinschränkungen konkrete Abwehrmaßnahmen, um Deponiegasmigrationen in die benachbarte Wohnbebauung sicher zu verhindern: Das Deponiegas sollte abgesaugt und schadlos entsorgt werden. Eine geeignete Anlage wurde 2017 durch die Verwaltung in Betrieb genommen.

Nach Auswertung des Probebetriebs der Deponiegasabsaugung 2017/2018 stellt sich heraus, dass die Absaugung mit anschließender Verbrennung an diesem Standort ein geeignetes und verhältnismäßiges Verfahren ist, die Gasmigration Richtung Wohnbebauung zu verringern und das Deponiegas schadlos zu beseitigen. Im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung konnte kein Deponiegas mehr detektiert werden und die Betriebskosten halten sich mit rund 40.000 €/Jahr in vertretbarem Rahmen.

Diese Einschätzung teilt auch die Bezirksregierung. Diese erklärte im Juni 2018, dass sie entgegen Ihrer bislang vertretenen Meinung die geplante Gassperrwand nicht mehr als erforderliche und geeignete Maßnahme ansehe, mit der im Rahmen der Deponiestilllegung schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen werden können. Deren Bau würde erhebliche nachteilige Umwelteinflüsse (insbesondere Lärm) verursachen.

Mit dem Einsatz einer Deponiegasabsaugung und -verbrennung lasse sich die Methankonzentration in der Deponieteilfläche und im Nahbereich wirksam reduzieren und gleichzeitig die erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch den Baulärm beim Errichten einer Gassperre vermeiden. Da damit eine wirksame und umweltverträgliche Alternative zum Bau einer vertikalen Gassperre vorhanden sei, erscheine die Genehmigungsfähigkeit der Variante "Gassperre zur Deponiestillegung" unwahrscheinlich.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Verwaltung, den Bau der Gassperre nicht mehr weiter zu verfolgen. Stattdessen soll die dauerhafte Installation einer Deponiegasabsauganlage mit angeschlossener Hochtemperaturfackel veranlasst werden. Diese wird dann integraler Bestandteil der zur formellen Deponiestilllegung nach § 40 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erforderlichen Maßnahmen, die sicherstellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Gez. Dr. Rau